

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2006	ausgegeben zu Saarbrücken, 25. September 2006	Nr. 26
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Gebührenordnung für die grundständigen Studiengänge sowie konsekutiven Masterstudiengänge an der Univer- sität des Saarlandes. Vom 11. September 2006 .....	384
---	-----

## **Gebührenordnung für die grundständigen Studiengänge sowie konsekutiven Masterstudiengänge an der Universität des Saarlandes**

**Vom 11. September 2006**

Das Universitätspräsidium hat auf Grund von § 8 Abs. 2, § 15 Abs. 5 Nr. 9 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes Nr. 1495 – Saarländisches Hochschulgebührengesetz – vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), beide zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226), folgende Ordnung für die grundständigen Studiengänge sowie konsekutiven Masterstudiengänge an der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung durch den Universitätsrat hiermit verkündet wird.

### **Präambel**

Die nachfolgende Ordnung setzt die Einrichtung eines besonderen Darlehenssystems zur nachlaufenden Finanzierung der Studiengebühren und einkommensabhängigen Rückzahlung gemäß §§ 5 bis 7 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes voraus. Es wird ein Stipendiensystem zur Förderung von Studierenden, die sich durch besondere Leistungen auszeichnen, eingerichtet.

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

(1) Die Universität des Saarlandes erhebt für ihr Lehrangebot in grundständigen Studiengängen sowie konsekutiven Master-Studiengängen Studiengebühren gemäß § 2.

Von der Gebührenpflicht im jeweiligen Semester sind ausgenommen:

1. Studierende, die für die gesamte Dauer des Semesters beurlaubt sind,
2. Studierende, die in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene praktische Studiensemester oder eines oder mehrere Auslandssemester absolvieren.

(2) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn der Nachweis über die Bezahlung der Studiengebühr oder über das Vorliegen des Feststellungs-

bescheides nach § 6 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes (SHGG) nicht erbracht worden ist. Die Einschreibung ist zu widerrufen, wenn die Studiengebühr trotz Mahnung und Androhung des Widerrufs nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht bezahlt wird. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung.

(3) Bei gleichzeitiger Einschreibung an mehreren Hochschulen im Saarland ist gemäß § 2 Abs. 2 SHGG die Gebühr nur an einer Hochschule zu entrichten. Den Gebührenbescheid erlässt diejenige Hochschule, an der der Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit belegt wurde; bei gleich langer Regelstudienzeit erlässt die ältere der Hochschulen den Gebührenbescheid.

### **§ 2**

#### **Höhe und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Studiengebühr beträgt für das Studium in grundständigen Studiengängen jeweils 300 Euro für das erste und zweite Hochschulsesemester (Anlage 1) und 500 € pro Semester für die weiteren Semester sowie das Studium in konsekutiven Masterstudiengängen.

(2) Studierende, die als Teilzeitstudierende eingeschrieben sind, zahlen den halben Gebührensatz.

(3) Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

(4) Bei einer Versagung der Immatrikulation bzw. Rückmeldung oder einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit entfällt die Gebührenpflicht. Eine bereits bezahlte Gebühr wird erstattet.

### **§ 3**

#### **Gebührenbefreiung und Gebührenerlass**

(1) Von der Gebührenpflicht nach § 1 werden Studierende im jeweiligen Semester befreit,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. bei denen sich eine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 des 9. Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX – studienerschwerend auswirkt,
3. die Leistungssportlerinnen und Leistungssportler im A-Kader, national oder international herausragende Nachwuchsmusiker oder Träger eines nationalen Kunstpreises sind,

4. die als ausländische Studierende im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder aufgrund von Hochschulvereinbarungen, die eine Gebührenbefreiung an der Gasthochschule beinhalten, eingeschrieben sind.

(2) Bei einer Immatrikulation in mehreren Studiengängen wird die Studiengebühr nur einmal erhoben.

(3) Die Studiengebühr kann im Einzelfall gestundet, ermäßigt, erlassen oder in Raten aufgeteilt werden, wenn die Gebühreneinziehung zu einer unbilligen Härte führen würde. Die Universität kann ausländischen Studierenden, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen kein Darlehensanspruch nach § 5 SHGG zusteht, insbesondere die Studiengebühren stunden.

(4) Die Gebührenbefreiung gemäß Absatz 1 sowie die Veränderung von Ansprüchen gemäß Absatz 3 setzt jedes Semester einen Antrag bei der Universität voraus. Der Antrag ist grundsätzlich vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen. Die/Der Studierende hat die Gründe nachzuweisen; Veränderungen müssen der Universität unverzüglich bekannt gegeben werden.

#### **§ 4**

##### **Leistungsbezogene Gebührenbefreiung**

(1) Von der Studiengebühr nach § 1 können Studierende auf Antrag der Studiendekanin/des Studiendekans befreit werden, die herausragende Leistungen erbringen (bis zu fünf vom Hundert der Studierenden in jeder Fakultät). Das Dekanat regelt nach Anhörung des Fakultätsrats die Modalitäten.

(2) Von der Studiengebühr nach § 1 können auf Antrag bei der Universität Studierende befreit werden, die in entsprechendem Umfang in gesetzlich oder in Ordnungen vorgesehenen Gremien der Hochschule oder in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an dieser Hochschule oder der Studentenwerke als gewählte Vertreterinnen und Vertreter mitwirken, für die Dauer von höchstens zwei Semestern.

#### **§ 5**

##### **Qualitätsmanagement der Lehre und der Studienorganisation**

(1) Das zuständige Dekanat legt nach Anhörung des Fakultätsrats ausgehend vom Studiengangangebot der Universität die Studienfächer der Fakultät zum Zweck des Qualitätsmanagements fest. Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen regeln die beteiligten Fakultäten die Zuordnung

zu einem Studienfach und zu einer federführenden Fakultät oder einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß § 25 Abs. 1 UG.

(2) Der Fakultätsrat wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren Fachkoordinatoren, so dass jedes Studienfach der Fakultät durch eine Fachkoordinatorin/einen Fachkoordinator repräsentiert ist. Die Fachkoordinatorin/Der Fachkoordinator soll der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören und mit seiner Lehreinheit im jeweiligen Fach tätig sein. In Fakultäten mit höchstens drei Studienfächern können die Aufgaben der Fachkoordinatorin/des Fachkoordinators durch die Studiendekanin/den Studiendekan wahrgenommen werden. Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Fachschaftrats, ersatzweise auf Vorschlag der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat, für eine Amtszeit von zwei Jahren jeweils eine Fachvertreterin/einen Fachvertreter der Studierenden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Fachkoordinatorinnen/Fachkoordinatoren und der Fachvertreterinnen/Fachvertreter der Studierenden endet spätestens mit der Amtszeit des Fakultätsrats, der sie gewählt hat.

(3) Die Fachkoordinatorin/Der Fachkoordinator trägt im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan die Verantwortung für die Studienorganisation, Studienfachberatung und Qualitätssicherung im entsprechenden Studienfach.

(4) Nach jedem Semester treffen sich in jeder Fakultät unter dem Vorsitz der Studiendekanin/des Studiendekans die Fachkoordinatorinnen/Fachkoordinatoren und die Fachvertreterinnen/Fachvertreter der Studierenden und berichten über die Verwendung der Einnahmen aus Studiengebühren und die dadurch erreichte Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. Die Ergebnisse der Diskussion werden bei der weiteren Verwendung der Studiengebühren berücksichtigt. Die Studiendekane berichten jährlich dem Präsidium über die Verwendung der Einnahmen aus Studiengebühren, über die Wirkung der finanzierten Maßnahmen und die daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen.

#### **§ 6**

##### **Verteilung und Verwendung der Studiengebühren**

(1) Die mit den Studiengebühren verbundenen Einnahmen stehen der Universität abzüglich der Finanzierung des Studiengebühren- und Darlehenssystems zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre zur Verfügung. Dies schließt insbesondere eine Verwendung der Studiengebühren zur Gewährleistung der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche der Studiengänge aus. Ausgeschlossen sind außerdem Bauunterhaltung

und Sanierung von Gebäuden sowie die Finanzierung unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse.

(2) Mindestens 70 % der Einnahmen nach Abzug der Finanzierung des Studiengebühren- und Darlehenssystems stehen den Fakultäten und den für einen Studiengang federführenden wissenschaftlichen Einrichtungen (gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2) zur Verfügung. Die Verteilung dieser Mittel auf die Fakultäten erfolgt entsprechend dem Gebührenaufkommen. Innerhalb der Fakultäten soll sich die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Studienfächer ebenfalls am Gebührenaufkommen orientieren. Der Verteilung der Mittel entsprechend dem Gebührenaufkommen liegt die Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit in den gebührenpflichtigen Studiengängen in Vollzeitäquivalenten (vgl. Anlage 2) zugrunde (Ausnahmen von der Gebührenpflicht und Gebührenbefreiungen werden dabei nicht berücksichtigt).

(3) Lehrimporte aus anderen Studienfächern sollen bei der Verwendung der Mittel auf der Grundlage der Lehrverflechtungsmatrix durch Vereinbarungen zwischen den Studienfächern berücksichtigt werden.

(4) Das Präsidium entscheidet jährlich nach einer Stellungnahme des Senats über den genauen Anteil des Gebührenaufkommens, der für Fakultäten bzw. für fachübergreifende oder zentrale Vorhaben bereit gestellt wird.

(5) Alle Mitglieder der Hochschule können Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium bei den Fachkoordinatorinnen/Fachkoordinatoren, Studiendekaninnen/Studiendekanen oder der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium einreichen.

(6) Die zuständige Studiendekanin/Der zuständige Studiendekan bereitet im Einvernehmen mit den Fachkoordinatorinnen/Fachkoordinatoren eine Vorlage zur Verwendung der Mittel der jeweiligen Fakultät vor. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet nach Anhörung des Fakultätsrats unter dem Vorsitz der Dekanin/des Dekans das Dekanat unter Beteiligung der Studierenden gemäß § 4 Abs. 2 SHGG. An der Entscheidung werden ebenso viele Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden mit Stimmrecht beteiligt, wie das Dekanat Mitglieder hat. Die studentischen Mitglieder im Fakultätsrat schlagen die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden vor. Die/Der Vorsitzende kann nicht überstimmt werden. Die Stimme der/des Vorsitzenden zählt bei Stimmgleichheit doppelt.

(7) Über die Verwendung der Mittel für fachübergreifende und zentrale Vorhaben entscheidet nach einer Stellungnahme des Senats das Präsidium unter Beteiligung der Studierenden gemäß § 4 Abs. 2 SHGG. An der Ent-

scheidung werden ebenso viele Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden mit Stimmrecht beteiligt, wie das Präsidium Mitglieder hat. Diese werden von der Studierendenschaft nach Maßgabe ihrer Satzung für eine Amtszeit von zwei Jahren benannt. Die/Der Vorsitzende kann nicht überstimmt werden. Die Stimme der/des Vorsitzenden zählt bei Stimmgleichheit doppelt.

(8) Das Präsidium berichtet dem Universitätsrat jährlich über die Verwendung der Einnahmen aus Studiengebühren, über die Wirkung der finanzierten Maßnahmen und die daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen. In den Bericht des Präsidiums fließen die Berichte der Studiendekane gemäß § 5 Abs. 4 ein. Kosten für die Finanzierung des Studiengebühren- und Darlehenssystems werden gesondert ausgewiesen.

(9) Das Präsidium berichtet gemäß § 8 Abs. 2 UG jährlich dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft über die Verwendung der Studiengebühren und macht den Bericht universitätsintern bekannt.

## § 7

### In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Die Studiengebühr wird erstmals zum Wintersemester 2007/2008 erhoben.

(2) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits immatrikulierte ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf Darlehensgewährung nach § 5 SHGG haben, können weitere vier Semester studieren, ohne der Gebührenpflicht nach § 1 zu unterliegen.

Saarbrücken, 13. September 2006

In Vertretung  
Univ.-Prof. Dr. Rolf W. Hartmann  
(Vizepräsident für Forschung  
und Technologietransfer)

## Anlage 1

### Hochschulsemester

Auf die Anzahl der Hochschulsemester werden angerechnet

1. Studienzeiten an einer deutschen Hochschule oder einer Berufsakademie, deren Abschlüsse denen einer staatlichen Hochschule gleichgestellt sind,
2. Studienzeiten einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst,
3. Studienzeiten an einer ausländischen Hochschule, sofern die Einschreibung an der Universität des Saarlandes bei einem Auslandsaufenthalt fortbesteht.

## Anlage 2

### Bestimmung der Zahl der Studierenden in einzelnen Studienfächern nach Vollzeitäquivalenten

Ausgangspunkt der Berechnung ist die Zahl der Studienfälle in den einzelnen Fächern der Studiengänge der Universität des Saarlandes. Zur Umrechnung der Studienfälle in Vollzeitäquivalente werden die Studienfälle mit folgenden Faktoren multipliziert:

Studienfach mit folgenden Abschlüssen	Multiplikationsfaktor <sup>1</sup>
Diplom, Staatsexamen (Ausnahme Lehramt), Bachelor-Kernbereich-Studiengänge, Master-Kernbereich-Studiengänge, DEUG, Licence, grundständige Promotion	1
Bachelor-/Master-Hauptfach	0,5
Bachelor-/Master-Nebenfach	0,3
Bachelor-/Master-Optionalbereich bzw. Ergänzungsfach	0,2
Magister Hauptfach	0,5
Magister Nebenfach	0,25
Lehramt Gymnasium/Realschule/Hauptschule, 1. und 2. Fach	0,4
Lehramt Gymnasium/Realschule/Hauptschule: Erziehungswissenschaft	0,2
Lehramt Berufsschule, 1. Fach	0,5
Lehramt Berufsschule, 2. Fach	0,3

<sup>1</sup> Bei Mehrfach-Studiengängen liegt dem Multiplikationsfaktor der Anteil der einzelnen Studienfächer entsprechend den zu vergebenden ECTS-Punkten zugrunde.